

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

176 (30.6.1900)

Sonntag, 30. Juni 1900.

Badischer Landtag.

104. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am Donnerstag, den 28. Juni 1900.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff, Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Groß-Oberschulraths.

Zur Berathung steht der Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Den Kommissionsbericht erstattet Abg. Hennig.

Der Staat hat kein Interesse an dem feierlichen Gottesdienst von jeher dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Erlernung des Orgelspiels als Pflicht der Schulkandidaten ausgesprochen hat, den Unterricht im Orgelspiel erteilen läßt und die Volksschullehrer verpflichtet, eventuell den Organistendienst zu übernehmen und zu besorgen. Der § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes vom Jahre 1868 sagt: „Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.“ In dem Kommissionsbericht zum Gesetze vom Jahre 1868 wird gesagt: Den Lehrern auf Ansuchen derer, welche die Dienste zu vergeben haben, aufzutragen, daß sie den Organisten- und Vorsängerdienst besorgen, wird in der Regel keinen Anstand haben. Doch muß dies vom Ermessen der vorgesetzten Schulbehörde abhängig bleiben.“ Das Gesetz vom Jahre 1868 wurde im Jahre 1892 geändert. Bei der Revision des Elementarunterrichtsgesetzes im Jahre 1892 wurde folgender § 38 geschaffen: „Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen, für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört auszubehenden Organisten- bzw. Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung bzw. Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll. Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen. Dieser § 38 soll nun ganz aufgehoben und bestimmt werden, daß ein Lehrer den Organistendienst mit Genehmigung der Oberbehörde übernehmen kann, aber nicht gezwungen werden darf, wenn er nicht selbst freiwillig sich dazu verpflichten will. Die Kammer hat sich dabei mit drei Dingen zu beschäftigen: 1. mit einer Petition des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins vom 12. Dezember 1899; 2. mit dem Antrage der Abgeordneten Heimburger und Genossen vom 2. Dezember 1899 und 3. mit einem Gesetzentwurf der Regierung vom 10. Januar 1900. Inhalt und Zweck genannter Petition und des gestellten Antrages decken sich mit der Regierungsvorlage, die folgenden Wortlaut hat: § 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebengeschäften durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen. Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.“ Um möglichste Klarheit über den tatsächlichen Stand der Sache zu erhalten, hat die Kommission mehrere Anfragen an die Regierung gestellt folgenden Betreffs: 1. Wie viele Organisten beziehungsweise Vorsängerdienste gibt es im Großherzogthum Baden? 2. Wie viele derselben werden von Lehrern besorgt? 3. Wie viele von Nichtlehrern? Aus den Antworten der Regierung ist folgendes zu entnehmen: Die Gesamtzahl der Organistendienste beträgt demnach 1477 und zwar: katholische 967, evangelische 488, altkatholische 17, griechisch-katholische 1 und israelitische 4. Von diesen 1477 Organistendiensten werden 1447 von Lehrern und 30 von Nichtlehrern besorgt. Die Gründe, warum diese 30 von Nichtlehrern besorgt werden, sind verschieden. In 12 Fällen erfordert es der Umfang des Dienstes; in 6 Fällen haben die Lehrer selbst aus körperlicher oder technischer Schwäche oder anderen Gründen freiwillig verzichtet respektive Jemandem mit dem Dienste beauftragt; in 8 Fällen lag der Grund in Differenzen zwischen Lehrer und Ortsgeistlichen respektive Gemeindevertretung; in 4 Fällen ist der Grund nicht bekannt. Nur in drei Fällen hat seit dem Jahre 1892 die Oberbehörde die Lehrer zur Uebernahme des Organistendienstes veranlaßt, und zwar einen katholischen und zwei evangelische Lehrer. Bei früheren Bestrebungen, den Zwang für den Organistendienst zu beseitigen, hat sowohl die Kammer wie die Regierung eine ablehnende Stellung eingenommen. Gleichwohl ging die Agitation für die Beseitigung weiter und fand besonders dadurch neue Nahrung, daß die evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 aussprach. Auf sie beruft sich besonders die

Petition des Verbandes des Lehrervereins. Bald nach Einlauf dieser Petition und nachdem die demokratischen und sozialdemokratischen Mitglieder einen Antrag wieder eingebracht hatten, erfolgte die Regierungsvorlage. Die Kommission hat das vorliegende Material eingehend geprüft und dem Entwurfe einige Zusätze gegeben. Sie stellt den Antrag:

1. Die Kammer wolle dem Gesetzentwurf in nachstehender Fassung ihre Zustimmung erteilen.
2. Die Petition des engeren Vorstandes des Lehrervereins und den Antrag der Abg. Heimburger und Genossen für erledigt erklären.

Das Gesetz lautet:

Artikel 1: Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§ 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebengeschäften durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden und ist aus denselben Gründen jeder Zeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgt, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberbehörde angehalten werden.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Artikel 2: Das Gesetz tritt mit dem 23. April 1901 in Kraft.

Abg. Dr. Weggoldt gibt folgende Erklärung ab: Ich habe mich bei den früheren Verhandlungen des hohen Hauses gegen die Aufhebung des § 38 ausgesprochen und mich dabei hauptsächlich von zwei Bedenken leiten lassen, nämlich 1. daß infolge der völligen Freigebung des Organistendienstes einzelne, und zwar kleinere Gemeinden gelegentlich in eine recht unangenehme Lage gebracht werden könnten, 2. daß der Lehrerstand an seinem Einflusse und seiner Beliebtheit bei der Bevölkerung Abbruch erleiden könnte. Da ich das eine wie das andere auf das entschiedenste vermeiden sehen möchte, konnte ich mich zu einem Aufgeben meiner früheren Haltung nur in dem Falle veranlaßt sehen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine Befürchtungen in den Hintergrund treten zu lassen. Einen solchen Grund kann ich in der Thatfache, daß die evangelische Generalsynode auf die Aufrechterhaltung des § 38 keinen Werth legt, nicht finden; denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht nur um die evangelische, sondern auch um die größere katholische Kirche. Einen solchen Grund kann ich auch nicht in der Thatfache finden, daß uns ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist; denn auch die Gesetzentwürfe müssen von der Kammer erst geprüft werden, bevor sie angenommen werden können. Ich kann heute aber auf folgende Umstände und Thatfachen hinweisen: 1. Ein gesetzlicher Zwang, wie ihn der § 38 enthält, besteht, soweit meine jetzige Kenntniß reicht, in den übrigen deutschen Staaten nicht, und gleichwohl wird der Organistendienst von den Lehrern besorgt. 2. Unsere Lehrer haben in den letzten Jahren oft genug in Versammlungen und in der Presse versichert, daß sie nicht den Organistendienst an sich, sondern nur den Zwang dazu los werden wollen; auch die Petition des Vorstandes des Lehrervereins gibt diesem Gedanken entschiedenen Ausdruck und es liegt kein Anlaß vor, diesen Versicherungen unser Vertrauen zu verlagern. 3. Die Aufhebung des § 38 wird zur natürlichen Folge haben, daß die geringe Anfangsbezahlung von 100 M. erhöht werden wird, und dies könnte ich meinerseits nur begrüßen; denn der Organist hat nicht etwa nur so und so viele Stunden im Jahre zur Ausübung des Dienstes nöthig, er hat auch Vorbereitung und jahrelange Vorstudien nöthig und es spielt auch die Musik eine so bedeutende Rolle im Gottesdienste, daß selbst eine Verdoppelung der jetzigen Bezahlung nach meiner Ansicht keineswegs zu hoch gegriffen ist. Auch in den Reichslanden ist, wie mir authentisch mitgeteilt wurde, in letzter Zeit, und zwar vom Bischof in Straßburg, die Anfangsbezahlung auf 200 M. erhöht worden, und was in Elsaß-Lothringen möglich ist, dürfte auch in Baden möglich sein. Eine erhöhte Bezahlung wird aber auch einen größeren Anreiz zur Uebernahme des Organistendienstes bieten. Ich glaube nun im Hinblick auf die erwähnten drei Gesichtspunkte — Zustände im Ausland, Zusagen der Lehrer, bessere Bezahlung und deren günstige Folgen — meine früheren Bedenken und Befürchtungen in den Hintergrund treten lassen zu können und werde demgemäß für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Dieterle bekennet sich als Gegner des Entwurfs. Auf dem Landtag 1896 sei der gleiche Antrag von den Abgg. Heimburger und Genossen gestellt worden. Er

wurde damals von der Regierung und der nationalliberalen Partei bekämpft. Redner zitiert einige Stellen aus den damaligen Ausführungen des Regierungsvertreters und der Abgg. Pfefferle, Sträbe, Dr. Weggoldt und Dr. Fießer, die theilweise der Ansicht Ausdruck gaben, daß zu den Berufspflichten des badischen Lehrers auch der Organistendienst gehöre. Hieran zu lockern, wäre nach Ansicht des Redners sehr bedenklich. Dem Lehrer geschehe nach § 38 nicht Unrecht. Der Lehrer fühlt nicht plötzlich das „schreckliche Joch“ des Organistendienstes auf dem Nacken, sondern er weiß von Jugend an, daß mit dem Lehrerdienst auch der Organistendienst zu übernehmen ist. Niemand sei verpflichtet, den Lehrerstand zu wählen; wenn einer aber diesen Beruf gewählt hat, müsse er auch den damit verbundenen Pflichten nachkommen. Bisher haben die Lehrer auch thatsächlich den § 38 nicht als Unrecht empfunden. Auch seinerzeit, als der § 38 dem Gesetz einverleibt wurde, erhob sich von keiner Seite ein Widerspruch. Es würde auch heute Niemanden eingefallen sein, auf die Entfernung des § 38 zu dringen, wenn nicht künstlich und mit zweifelhaften Mitteln eine Agitation in die Lehrerschaft hineingetragen worden wäre. Die Regierung habe in der Begründung ausgeführt, daß ein Bedürfnis zu dem Paragraphen nicht mehr vorliege. Ja, wenn aus dem Gesetze alle Paragraphen gestrichen werden müßten, für die kein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, dann müßte der Landtag noch lange beisammen bleiben. Was die Fälle von den „tiefgehenden Zerwürfnissen“ in den Gemeinden anlangt, so seien nur drei solcher Fälle vorgekommen, die gewiß allein die Aenderung nicht rechtfertigen. Nach seiner Ansicht sei der wahre Grund der Sinnesänderung in der Beugung der Groß-Regierung vor dem Gehelut der Agitation der Lehrerschaft zu suchen. (Präsident Günner ruft den Redner zur Ordnung.) Er sei für die Aufrechterhaltung des § 38 im Interesse der Kirche, der Lehrer und der Gemeinden. Wo ein höheres staatliches Interesse besteht, dürfe man in die Freiheit des Einzelnen eingreifen. Redner kommt auf die Petition der Lehrer zu sprechen. Nachdem im Jahre 1896 von der Regierung festgestellt wurde, die Behauptung, daß nur die schlecht dotirten Stellen den Lehrern übertragen würden, sei unrichtig, kommen die Petenten mit der gleichen Behauptung wieder. Das sei eine bewusste Malträtirung der Wahrheit. Ebenso sei die Behauptung wegen der angeblich geringfügigen Bezahlung hinfällig. Nur in ganz wenigen Fällen betrage der feste Gehalt unter 100 M., dabei erreiche aber die Accidenzien eine beträchtliche Höhe. Man könne daher nicht sagen, daß die Bezahlung eine unwürdige sei. Auch er sei für eine entsprechende Erhöhung, doch müsse dabei die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt werden. Was die „unwürdige Behandlung“ betrifft, so kommen in allen Ständen Zerwürfnisse vor; den Vorwurf aber, daß die Organisten von den Geistlichen unwürdig behandelt werden, weise er mit Entschiedenheit zurück. Im Gegentheil werden tüchtige Organisten von den Geistlichen und Gemeinden sehr geschätzt. Aus diesen Gründen sei er für die Beibehaltung des § 38.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff: Die Vertretung des vorliegenden Gesetzentwurfes wolle er dem Herrn Regierungsvertreter überlassen. Jedoch sehe er sich durch die Rede des Herrn Abg. Dieterle veranlaßt, es unbedingt abzulehnen, als ob die Regierung irgend einen Entwurf vorlege lediglich aus äußeren Rücksichten, während sie von dessen Inhalt und seiner Berechtigung nicht überzeugt sei. Wohin würde man gelangen, wenn gegenseitig solche Behauptungen aufgestellt würden? Der Kammer stehe das Recht zu, einen Gesetzentwurf jeder Kritik zu unterziehen, nicht aber, der Regierung derartige Motive zu unterstellen. Er betrachte übrigens die Angelegenheit durch das Einschreiten des Herrn Präsidenten als erledigt. Sachlich wolle er noch Folgendes bemerken:

Von einer Berufspflicht des Lehrers zur Uebernahme des Organistendienstes könne heute nicht gesprochen werden. Wenn der Lehrer die Pflicht hätte, den Organistendienst als Bestandtheil seines Lehrerberufs zu versehen, so müßte das im Gesetz gesagt und nicht lediglich bestimmt sein, die Oberbehörde könne den Lehrer zur Uebernahme anhalten. Das wäre eine merkwürdige Berufspflicht, wenn zu ihrer Statuirung noch ein besonderer Ausdruck der Oberbehörde nöthig fälle. Der Hauptgrund und Anlaß zur Einbringung des Entwurfs sei der, daß die Oberbehörde nur äußerst wenig Veranlassung gehabt habe, von dem im § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes vorgesehenen Zwang Gebrauch machen zu müssen. Hierdurch sei erwiesen, daß es im großen und ganzen bis jetzt an Männern nicht gefehlt habe, die zur Besorgung des Organistendienstes fähig und bereit gewesen seien. Die Lehrer erklärten nun, daß sie nach wie vor bereit seien, Organistendienste zu leisten, nur wünschten sie die Beseitigung des gesetzlichen Zwanges. Er sei überzeugt, daß die Aufhebung des § 38 an der thatsächlichen Lage nichts ändern werde, nur werde in einer Reihe von Orten hierdurch eine bescheidene Erhöhung des Organistengehaltes veranlaßt werden, was er nur als erwünscht bezeichnen könne.

Der Regierung sei vorgehalten worden, sie habe früher erklärt, es bestehe zwischen der Uebernahme des Organistenamtes und der Berufspflicht der Lehrer ein ziemlich naher Zusammenhang. Diese Ansicht theile die Regierung auch heute noch; der Organistenamt sei für die Lehrer ein Nebenamt, den sie sehr gut übernehmen könnten, weil er im Verhältniß zu ihrem Berufe und ihrer Ausbildung für sie keine ganz fremde Aufgabe sei.

Da in Zukunft der status von heute sich nicht wesentlich anders gestalten werde, liege kein Grund vor, einen gesetzlich normirten Zwang bezüglich einer Thätigkeit aufrecht zu erhalten, die prinzipiell nicht zu dem Lehrerberuf gehöre.

Ein übertriebener Druck seitens der Lehrer zur Erzielung höherer Organistengehälter sei nicht zu befürchten, da die Lehrer sicherlich ihre Stellung in den Gemeinden nicht durch Erhebung unbilliger Forderungen würden auf's Spiel setzen wollen.

Ein Grund zu irgend einer Aufregung liege nicht vor. Er glaube, die Regierung habe mit der Einbringung des Entwurfs richtig gehandelt.

Abg. Dr. Wilkens sieht der Frage erheblich fähler gegenüber als der Kollege Dieterle und ist der Meinung, daß man die Sache sine ira et studio behandeln kann. Er stehe vor allem auf dem Standpunkt, daß der Organistenamt keine Berufspflicht des Lehrers sei, sondern eine Nebenbeschäftigung, zu dem er nicht gezwungen werden kann. Die große Mehrzahl seiner politischen Freunde werde dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen, ohne dabei aber der Ansicht zu sein, daß dies der erste Schritt zur Trennung von Kirche und Schule ist. Davon könne niemals die Rede sein. Die Gründe, die seine Freunde zu der Aufhebung des § 38 bestimmen, seien hauptsächlich in den beklagenswerthen Fällen von St. Roman und Buch a. Horn zu suchen, die in der gesamten Lehrerschaft eine erbitterte Stimmung erzeugt haben. Dazu kommt, daß die evangelische Kirche auf die Beibehaltung des Zwangs kein Gewicht mehr lege. Es sei höchst unwahrscheinlich, daß viele Lehrer auf die ihnen lieb gewordene Nebenbeschäftigung verzichten werden. Er setze voraus, daß die musikalische Ausbildung die gleiche bleibt, wie bisher, und daß der Lehrerdienst auch in Zukunft mit dem Organistenamt vereinigt bleibt. Vom Standpunkt des Rechts und der Billigkeit könne man verlangen, daß die Gehälter in einigen Gemeinden aufgebessert werden. Den Kirchen sei jetzt das Besteuerungsrecht eingeräumt, so daß man nicht ängstlich zu sein brauche.

Geh. Rath Dr. Arnsperger, Direktor des Großh. Oberschulraths: Es wolle ihm gestattet werden, die Anschauung der Oberschulbehörde darzulegen, was um so nöthiger sei, als er, wie ja schon mehrfach erwähnt, vor nicht allzu langer Zeit von dieser Stelle aus eine entgegengelegte Ansicht vertreten habe.

Es sei nämlich richtig, daß er als Vertreter der Unterrichtsverwaltung noch im Jahre 1896 dafür eingetreten sei, daß der § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes, der jetzt in Wegfall kommen soll, beibehalten werde. Es müßten also gewichtige Gründe vorliegen, welche die Oberschulbehörde beziehungsweise die Unterrichtsverwaltung dazu bestimmt hätten, nunmehr zu wünschen, daß das Verhältniß des Organistenamtes zum Lehrerdienst völlig der freien Vereinbarung überlassen werde. Thatsächlich sei ja dieses Verhältniß jetzt schon so gestaltet, nur gebe § 38 der Oberschulbehörde die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen den Lehrer zur Uebernahme des Organistenamtes zu zwingen. Insofern habe die Oberschulbehörde ihre Stellung nicht geändert, als sie nach wie vor es für zulässig und wünschenswert erachte, daß der Lehrer Organistenamt übernehme; und in prinzipieller Beziehung habe sie sich auch früher schon dahin ausgesprochen, daß der Organistenamt als solcher nicht mit dem Schuldienste, als ein Theil desselben, verbunden sei. Die früher von ihm abgegebene Erklärung, der Organistenamt stehe in engem Zusammenhang mit dem Schuldienste, sei somit durchaus verträglich mit der Stellung, welche die Oberschulbehörde heute zur Frage einnehme. Auch heute noch anerkenne sie diesen Zusammenhang und wolle, daß die Lehrer den Organistenamt besorgen, nur sei der Wunsch der Oberschulbehörde, daß die Lehrer ohne jeden und zwar auch ohne indirekten Zwang diesen Dienst übernehmen sollten.

Zu dieser gegen 1896 veränderten Stellung zur Frage sei die Oberschulbehörde durch folgende seither gemachten Erfahrungen gekommen. Zunächst seien im Lauf der letzten Jahre eine Menge Klagen über die Ausübung des Organistenamtes der Oberschulbehörde vorgebracht worden: die Lehrer leisteten nicht mehr so viel wie früher, es sei eine bessere musikalische Ausbildung in den Seminarien erforderlich u. s. w. Besonders charakteristisch kämen diese Klagen in einer ihm vorliegenden, vom Vorstand des Verbandes der evangelischen Kirchengesangsvereine in Baden ausgearbeiteten Denkschrift zum Ausdruck. In derselben werde ausgeführt, wie wenig erfreulich sich die Ausübung des Organistenamtes gestaltet habe; von künstlerischem Verstand könne kaum mehr die Rede sein; eine Verbesserung insbesondere auch im Klavier- und Orgelunterricht sei dringend nöthig. Eine durchgreifende Besserung sei freilich nur dann zu erwarten, wenn der Organistenamt auf den Boden freier Vereinbarung gestellt werde, so daß jeder Theil von dem andern wisse, was er zu verlangen und leisten habe.

Darüber werde man wohl allseitig einig sein, daß in dem Musikunterricht in den Seminarien nicht wesentlich weitergegangen werden könne, da hierdurch der übrige Unter-

richt geschmälert werden würde. Das könne er jedoch auf das Bestimmteste versichern, daß die Oberschulbehörde nicht daran denke, das obligatorische Orgelspiel in Wegfall kommen zu lassen; die Oberschulbehörde erachte sich für verpflichtet, die Lehrer im Orgelspiel soweit auszubilden, daß sie unter einfachen Verhältnissen den Organistenamt übernehmen könnten. Die Anforderungen an das musikalische Können der Lehrer als Organisten seien aber selbst in den kleinsten Gemeinden erheblich gestiegen und es sei sehr zweifelhaft, ob jeder Lehrer befähigt sei, solchen Ansprüchen genügen zu können. Die Oberschulbehörde werde ihre Pflicht erfüllt haben, wenn sie dem Lehrer eine Grundlage gewähre, welche ihm die Ausübung des Organistenamtes in einfachen Verhältnissen und weitere Ausbildung ermögliche. Weiter zu gehen in unseren Lehrerbildungsanstalten erachte er nicht für möglich, die entsprechende Weiterbildung auf der gewonnenen Grundlage müsse dem persönlichen Streben der Lehrer überlassen werden. Gerade darüber werde aber sehr geklagt, daß es an solchem fehle. Allein es liege in der Natur der Sache, daß nur musikalisch Veranlagte Freude und demzufolge Interesse an weiterem Fortschreiten hätten.

Bei dieser Sachlage an einer Verpflichtung der Lehrer zur Uebernahme des fraglichen Dienstes festzuhalten — wenn solche auch nur in einzelnen besonderen Fällen zwangsweise zur Durchführung gebracht werden solle — schien der Unterrichtsverwaltung nicht mehr angänglich.

Neben dieser Steigerung der Anforderungen, welche für die Ausbildung als Lehrer und für deren Wirksamkeit im Hauptamt etwas Bedenktliches habe, sei für die Oberschulbehörde die Erfahrung einzelner besonderer Fälle maßgebend gewesen. An Zahl seien dieselben allerdings gering, aber durch die Fälle der schwersten Unannehmlichkeiten für Kirche, Lehrer und Oberschulbehörde um so schwerwiegender. Denn in allen diesen Fällen habe es sich um nichts geringeres als um die Existenz des Lehrers in den betreffenden Gemeinden gehandelt; er habe entweder wandern oder unter ganz ungünstigen Verhältnissen am Orte ausharren müssen. Derartige Verhältnisse hätten, auch wenn sie vereinzelt seien, die Oberschulbehörde doch zweifelhaft machen müssen, ob die bisherige gesetzliche Grundlage die richtige sei.

Bezüglich des einen vorhin erwähnten Falles in St. Roman stehe er übrigens nicht an hier zu erklären, daß dem Lehrer seiner Zeit auch von der Oberschulbehörde Unrecht geschehen, daß die Verhältnisse des Falles nicht ganz richtig beurtheilt worden seien, freilich infolge einer falschen eiblichen Aussage, welche durch die schweren Streitigkeiten in der Gemeinde herbeigeführt worden sei. Ähnliche Vorkommnisse sollten thunlichst vermieden werden. Zwar sei dies auch bei der Neuvergebung, besonders für die Uebergangszeit, kaum zu erwarten. Er habe keine große Hoffnung, daß die Oberschulbehörde in der nächsten Zeit mit dem Organistenamt weniger zu thun haben werde. Mit der Zeit werde aber mit Einleben in die neuen Verhältnisse eine Besserung sicherlich eintreten; es werde auf Grund der freien Vereinbarung eine Steigerung der Organistengehälter erfolgen, was nur begrüßt werden könne. Vor allem werde aber die bisherige Halbheit beseitigt, wonach zwar die Uebernahme des Organistenamtes an sich der freien Vereinbarung unterliege, wenn aber eine solche nicht zu Stande komme, die Oberschulbehörde den Lehrer zwingen könne. Und diese Halbheit halte er für eine der Grundlagen zu den geschiederten Differenzen.

Es werde von der einen Seite behauptet, es liege gar kein Vertragsverhältniß vor, da die eine Seite zur Dienstleistung verpflichtet sei. Zwar lege er auf dieses Moment keinen besonderen Werth; allein in einer Reihe von Fällen sei diese Anschauung doch sehr drastisch in der Wirklichkeit zum Ausdruck gekommen. So sei es vorgekommen, daß die Oberschulbehörde auf Anregung seitens der oberen Kirchenbehörde hin nach mehrmonatlicher Verhandlung ohne Anwendung des Zwangs den Lehrer zu bestimmen genöthigt habe, unter von ihr festgestellten Bedingungen den Organistenamt zu übernehmen, daß aber dann, als die Uebernahme des Dienstes stattfinden sollte, die Gemeinde mit Zustimmung der Kirchenbehörde erklärt habe, nun wolle sie den Lehrer nicht mehr. Weiter habe in Hessefeld, wo die obere Kirchenbehörde den Lehrer in dankenswerther Weise in Schutz genommen habe, die Gemeinde der von der Kirchenbehörde angeordneten Uebertragung des Dienstes an den Lehrer die Bedingung beifügen wollen, daß die seitherige Organistin neben dem Lehrer beibehalten werden solle, wozu der Oberschulrath natürlich seine Genehmigung nicht habe erteilen können. Daß derartige Vorkommnisse, deren noch mehrere bis in die jüngste Zeit hinein vorliegen, eine weitgehende Mißstimmung in der Lehrerschaft hervorrufen mußten, ist sehr natürlich. Fälle dieser Art, besonders aber Fälle, in denen Lehrer wegen des Organistenamtes ihre Existenz hätten opfern müssen, würden hoffentlich vermieden werden, wenn die Uebernahme des Organistenamtes im Wege freier Vereinbarung erfolgen könne. Auch die Oberschulbehörde gehe von der Annahme aus, daß der thatsächlich bestehende Zustand sich nicht wesentlich ändern werde, und auch sie biete zur Erhaltung dieses Verhältnisses in jeder Beziehung gerne ihre Hand und ihre Mitwirkung an.

Abg. Zehnter steht auf dem Standpunkt, daß das gegenwärtige Verhältniß theoretisch insofern etwas inkomvenientes enthalte, als der Vertrag ein einseitiger zu Gunsten der Kirche ist, wenn er auch praktisch zu Differenzen nur in vereinzelten Fällen geführt habe. Auch er sei für Beseitigung des Paragraphen. Dies könne auf zwei Arten geschehen, einmal, indem man den Organistenamt mit dem Lehrerdienst offiziell verbindet. Dazu

werde aber niemand Lust haben. Die andere Lösung sei diejenige, welche die Regierung vorgeschlagen, indem man vollständige Vertragsgleichheit schafft. Er sei bereit, diesen Weg einzuschlagen bis zu dem Punkte, wo höhere Interessen im Spiele stehen, die man über das subjektive Empfinden des Lehrers stellen müsse. Er schlage deshalb hinter Absatz 3 folgenden Zusatzantrag vor:

„In Gemeinden, in denen es an einer Person, die zur Uebernahme des Orgelamtes tauglich und bereit ist, fehlt, kann auf Antrag der Oberschulbehörde zu dem Organistenamt ein der betreffenden Konfession angehöriger Lehrer angehalten werden. Eine angemessene Vergütung wird nach Anhörung der Kirchenbehörde durch die Oberschulbehörde festgesetzt.“

Durch diese Bestimmung würde der gegenwärtige Zustand wesentlich verbessert. Er möchte nicht die Verantwortung übernehmen, daß eine Gemeinde eines schönen Tages des Orgelspiels entbehren muß, bloß weil der Lehrer sagt: Ich orgle nicht. Der Antrag bezieht sich nur auf den Fall der äußersten Noth. Er bitte dem Antrag beizustimmen. Wenn er nicht angenommen werde, würde er gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Dr. Heimburger weist darauf hin, daß bisher auf Seiten der Kirche ein freies Vertragsverhältniß, auf Seiten der Lehrerschaft ein Zwang bestünde. Eine derartige Ungleichheit in der Rechtsstellung müsse für einen Mann von ausgeprochenem Rechtsgefühl verlegend sein. Daraus, daß die Lehrer bei Einführung dieses Gesetzes nicht remonstrirten, dürfe man nicht den Schluß ziehen, daß sie mit dem Gesetz einverstanden waren. Damals beschäftigten eben noch andere Wünsche den Lehrerstand. Die Wandlung, welche die Nationalliberalen durchgemacht haben, nehme er ihnen nicht abel, im Gegenteil er freue sich darüber und gebe der Hoffnung Raum, daß sie auch auf anderen politischen Gebieten eine ähnliche Wandlung durchmachen möchten. Darin gebe er dem Abg. Dieterle recht, daß nicht der Lehrerstand bestimmen kann, was in den Kreis seiner Berufspflichten gehöre. Das sei Sache des Gesetzes. Mit Genugthuung begrüße er es, daß die Regierung ihren Standpunkt geändert hat; wie es überhaupt zu begrüßen sei, daß sie auf die Wünsche der Lehrerschaft eingegangen sei; eine Verbeugung vor der Agitation könne er darin nicht erblicken. Der Antrag Zehnter sei einestheils überflüssig, andererseits gefährlich, weil er durch eine Hintertüre das wieder hereinbringen will, was wir beseitigen wollen. (Sehr richtig!)

Abg. Fendrich: Seine Partei stehe auf dem Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat und daraus ergebe sich von selbst die Stellung der Sozialdemokratie zu der vorliegenden Frage. Der Antrag sei eine Konsequenz des höheren sozialen Empfindens der Lehrerschaft, die zweifellos noch mit ganz anderen Ansprüchen an das Haus herantreten werde. Es wurde u. a. behauptet, es gebe gar keinen Zwang. Das möchte er füglich bezweifeln. Der Antrag Zehnter sei nur eine andere Form für den ganz gleichen Inhalt. Das Orgelamt sei für den Lehrer vollständig Nebenamt; er muß seine Hauptkraft auf die Lehrthätigkeit richten.

Abg. Dr. Fieser: Er sei immer der Meinung gewesen, daß der Antrag der Trennung von Kirche und Staat sei. Als ausgesprochener Gegner dieses Prinzips stehe er auf dem Boden des Antrags Zehnter. Die richtige Handhabung des Gottesdienstes liege im Volksinteresse. Es sei nicht nur Sache der Kirche, sondern auch des Volkes, den Gottesdienst zu pflegen. Ein würdiger Gesang mit Orgelbegleitung sei aber eines der wichtigsten Requisite des Gottesdienstes. Allerdings haben die Lehrer Recht, wenn sie eine anständige Bezahlung verlangen und gegen eine unwürdige Behandlung von Seiten der Geistlichen protestiren. Allein so lange der § 38 existirt, gehört der Orgeldienst zu den Dienstpflichten des Lehrers. Der Antrag Zehnter unterscheidet sich wesentlich von dem bisherigen Paragraphen. Redner wünscht in erster Linie, daß der Antrag Zehnter angenommen wird; sei dies nicht der Fall, so werde er doch für den Kommissionsantrag stimmen, weil er der Meinung sei, daß man den Wünschen des Lehrerstandes Rechnung tragen müsse und daß etwa entstehende Schäden später ausgebessert werden können.

Abg. Pfefferle steht ganz auf dem Standpunkt des Abg. Dr. Fieser. Wenn er heute den Zwang der Lehrer zum Orgelspiel für unnöthig halte, so liege es ihm selbstverständlich fern, der Trennung von Kirche und Staat das Wort zu reden. Er habe die Ueberzeugung, daß der Großh. Oberschulrath auch nach Annahme des Gesetzes in dieser Frage eine wichtige Rolle spielen wird. Die Lehrerschaft werde jedenfalls von selbst dafür sorgen, daß die befürchteten Mißstände in den Gemeinden nicht einreißen werden. Auch sei zu bedenken, daß man jetzt die Kirchensteuer und somit auch die nöthigen Mittel habe, um die Organisten besser zu dotiren. Dem Antrag des Abg. Zehnter könne er nicht zustimmen.

Abg. Muser will auf die Frage der Trennung von Staat und Kirche im Hinblick auf die vorgerückte Zeit nicht näher eingehen. Der Standpunkt des Kollegen Dieterle sei nur von wenigen Mitgliedern des Hauses getheilt und von den Ausführungen des Abg. Zehnter wesentlich erschüttert worden. Es wurde schon vom Herrn Staatsminister hervorgehoben, daß es eine Anomalie fordere, wenn der Orgeldienst zu den Berufspflichten des Lehrers gehören würde, den § 38 in das Gesetz aufzunehmen. Der Antrag Zehnter stimme im Prinzip der Vorlage zu, indem er die Pflicht des Lehrers

zum Orgelspiel neigt und nur den Nothstand berücksichtigen will. Der Grundsatz: Wo höhere Interessen in Betracht kommen, sei ein Eingriff in die Freiheit des Einzelnen gestattet, könne zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Noch viel eher, als das Orgelspiel, könne man z. B. die Orden als im Interesse des katholischen Volks notwendig erachten. Herr Fieser müßte dann in Konsequenz seiner Anschauung für die Einführung der Orden stimmen. (Heiterkeit.) Der Anfang der Trennung von Staat und Kirche sei längst gemacht; man brauche in dieser Hinsicht also durchaus keine Bedenken mehr zu hegen.

Abg. Mampel steht auf dem Standpunkt des Antrags Behnter. Auf dem Land seien eben die Verhältnisse ganz anders als in der Stadt. In den ländlichen Gemeinden sei der Lehrer in der Regel die einzige musikalisch-gebildete Person. Von ihm hänge es also ab, ob die Orgel gespielt werden kann oder nicht; allerdings müsse der Organist auch anständig besoldet werden.

Nach einem Schlußwort des Abg. Behnter und des

Verichterstatters wird der Antrag Behnter mit 29 gegen 20 Stimmen des Centrums und der Abgg. Dr. Fieser, Mampel, Burdhardt und Kirchenbauer abgelehnt.

Sodann wurde das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 17 Stimmen (des Centrums und des Abg. Mampel) angenommen.

Abg. Dr. Fieser stellt und begründet folgenden Antrag der Budgetkommission zu Titel IX der Ausgabe des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; B. Außerordentlicher Etat, § 7 „Universitätsbibliothek Heidelberg“:

„Das Hohe Haus wolle nachträglich anerkennen, daß als Gesamtaufwand für den Neubau der Universitätsbibliothek in Heidelberg diejenige Summe bewilligt werden sollte, welche in dem seinerzeit vorgelegten Kostenvoranschlag enthalten gewesen ist, d. h. die Summe von 1 250 000 M., nicht wie auf Grund einer irrthümlichen Annahme beschlossen wurde, von

nur 1 200 000 M., wodurch einer ursprünglichen Absicht des Hauses entsprochen wird.“

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noll: Er wolle um Entschuldigung bitten, daß durch ein Versehen der Regierung die Unrichtigkeit im Kommissionsbericht etc. entstanden sei. Die Regierung sei sehr dankbar gewesen, daß durch den Beschluß dieses Hohen Hauses die Erstellung des Gesamtbauens der Universitätsbibliothek ermöglicht worden sei; die Regierung habe sich loyalerweise für verpflichtet erachtet, auf den durch sie veranlaßten Irrthum über die Höhe der nach dem vorgelegten Voranschlag erforderlichen Gesamtsomme hinzuweisen und um seine Beseitigung zu bitten. Eine Aenderung im Budget trete nicht ein, da in demselben ja nur eine erste Rate angefordert sei.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Widerspruch.

Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Seg in Karlsruhe.

Das ist die erste Seite des Buches, die ich hier zeigen möchte. Der Text ist sehr klein und schwer zu lesen, aber ich habe versucht, so viel wie möglich zu transkribieren. Es scheint sich um eine historische oder wissenschaftliche Abhandlung zu handeln, die in mehreren Spalten angeordnet ist. Die Schrift ist eine alte, handschriftliche oder gezeichnete Form.

Die zweite Spalte des Textes enthält weitere Informationen, die mit der ersten Spalte zusammenhängen. Die Abstände zwischen den Spalten sind relativ gleichmäßig, was auf eine sorgfältige Gestaltung des Textes hinweist. Die Zeilen sind dicht gedrängt, was typisch für ältere Druckwerke ist.

Die dritte Spalte des Textes schließt den Abschnitt ab, den ich hier vorstellen möchte. Die gesamte Seite ist in drei Spalten unterteilt, was eine effiziente Nutzung des Raums darstellt. Die Schriftgröße ist klein, was die Lesbarkeit erschweren könnte, wenn man nicht genau hinsieht.

Das ist die dritte Seite des Buches, die ich hier zeigen möchte. Der Text ist sehr klein und schwer zu lesen, aber ich habe versucht, so viel wie möglich zu transkribieren. Es scheint sich um eine historische oder wissenschaftliche Abhandlung zu handeln, die in mehreren Spalten angeordnet ist. Die Schrift ist eine alte, handschriftliche oder gezeichnete Form.